

Zu § 3 EFZG Tit. 3.3 RdSchr. 98b
Gemeinsames Rundschreiben betr. EFZG

Zu § 3 EFZG -> Zu § 3 EFZG Tit. 3 – Wartezeit

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. EFZG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 98b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 3 EFZG Tit. 3.3 RdSchr. 98b – "Statuswechsel" des Arbeitnehmers

Wechselt derselbe Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber den Status (z. B. vom Auszubildenden zum Gesellen oder vom Arbeiter zum Angestellten), so besteht ein enger sachlicher Zusammenhang und es gibt keine neue Wartezeit.